

Staatskanzlei*Information*

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 70
Telefax 032 627 21 26
kanzlei@sk.so.ch
www.so.ch

Medienmitteilung**Wer zu Lebzeiten Organe spendet, soll besser nachbetreut werden**

Solothurn, 10. Januar 2017 – Das Bundesamt für Gesundheit will ein Nachbetreuungsangebot im Bereich Lebendspenden schaffen, welches eine periodische Gesundheitskontrolle ermöglicht. Der Regierungsrat befürwortet dieses Bestreben. Den Risiken von Lebendspenden wird so angemessen Rechnung getragen.

Die vorgeschlagene Änderung der Transplantationsverordnung geht auf den Beschluss der eidgenössischen Räte vom Juni 2015 zurück. Damals wurden verschiedene Änderungen des Transplantationsgesetzes beschlossen. So wurde insbesondere die finanzielle Absicherung von Lebend-spendern verbessert sowie eine periodische Nachverfolgung von deren Gesundheitszustand vorgesehen. Ferner wurden Kriterien formuliert für den Fall, dass medizinische Massnahmen zur Erhaltung von Organen, Geweben oder Zellen nötig werden und die spendende Person zwar urteilsunfähig ist aber keine Zustimmung vorliegt. Das Bundesamt für Gesundheit will nun die erforderlichen Verordnungsbestimmungen schaffen.

Der Regierungsrat begrüsst das geplante Ausführungsrecht zur Nachverfolgung des Gesundheitszustands im Bereich der Lebendspenden. Insbesondere das periodische Anbieten von Gesundheitsüberprüfungen sowie die weitere Information und Beratung bei bestehendem Handlungsbedarf sind hierfür unabdingbare Bestandteile.

Er erachtet es ferner als zweckmässig, dass inskünftig mehr Tätigkeiten im Zusammenhang mit Transplantationen dem Bundesamt für Gesundheit gemeldet werden müssen. Dadurch wird die Transparenz in diesem anspruchsvollen Sektor erhöht, wodurch eine umfassendere Aufsicht gewährleistet werden kann.

Vorbehalte hat der Regierungsrat jedoch in einem anderen Punkt: Die unzulässigen medizinischen Massnahmen zur Erhaltung von Organen, Geweben oder Zellen bei Urteilsunfähigkeit und fehlender Zustimmung der spendenden Person werden in der Transplantationsverordnung selber nicht geregelt. Es wird lediglich auf die einschlägigen medizinisch-ethischen Richtlinien der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) verwiesen. Der Regierungsrat würde es bevorzugen, die wesentlichen Bestimmungen bereits in der Transplantationsverordnung zu regeln. Die Richtlinien der SAMW könnten sodann ergänzend oder allenfalls lückenfüllend zur Anwendung gelangen.